**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Minister der Runfte und Wiffenschaften, an den Regierungsstatthalter des Cantons Santis.

#### Burger Statthalter!

Nachdem der Regierung die Anzeige gemacht wors den ift, daß seit dem Ruckzuge der feindlichen Armeen aus der Schweig, der ehemalige Fürstbifchof von St. Gallen fich die Ausubung der Ordinariatsgewalt durch Aufftellung eines Fistals, in ber Derson bes 3. Germanns fortdaurend anmasse, bat fie, in Erwägung, daß die Abten St. Gallen mit allen ihren Gutern und Rechten , Staatseigenthum geworden fen, und feitdem in Belvetien fein Fürstabt, also auch tein Ordmarius von St. Gallen mehr eriffire ; in Ermagung ferner, baf schon im verflossenen Jahr der Fürstbischof von Constang, auf Ersuchen der Regierung, die bischöfliche Gewalt im ehemaligen Ordinariat St. Gallen übernom. men und bereits durch eine Reihe von Sandlungen ausgeubt habe, diefen Furften um Erneuerung der Hebers nahme aller bischöflichen Rechte neuerdings ersucht, welcher fich dann burch ein Schreiben vom 22. Gept. an die Regierung dahin erflarte :

"Daß er gang willig und bereit fen, gemäß ber ihm obliegenden heiligen Pflicht gegen alle feine Bifthums. Genoffen, die provisorische Beforgung der katholischen Einwohner der (ehemals) St. Gallischen Landen samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen, unmittelbar zu übernehmen, in welcher Absicht er Seiner bischöflichen Curia ju Conftang bereits die erfoderlichen Auftrage gegeben habe. Die helvetische Regierung follte demnach belieben, in Besetzungsfällen geistlicher Pfrunden den von der geeigneten Patronatsbehorde prafentirten Beiftlichen durch die verordneten Cantonegewalten die Weifning jugeben zu laffen, daß diefelben fich megen ber feelforglichen Juvisdiftion und Unstellung auf die ertangten Benefizien , ben Seiner bischöflichen Euria gebuhrend anmelden mochten. "

Diefer bischöflichen Erklarung zufolge, erließ die Regierung den benliegenden Beschluß bom 24ten Gept., Rraft deffen dem Burger Fietal Germann von nun an, alle Ausübung einer Ordinariategewalt, im Mamen des gewefenen Furftabtes von St. Ballen , in helvetien gemeffenft unterfagt ift , fo daß diese Rechte nun wieder in den Sanden ihres alten Innhabers, des Fürstbischofs von Constanz, liegen.

fatholischen Beiftlichkeit und dem Bolfe Ihres Cantons, Diese Abanderung im Ordmariat ungefaumt bekannt ju chachen, theils damit Diejenigen Beiftlichen, welche angestellt werden, und der bischöflichen Bestätigung bedürfen, sich nach Constanz um die Jurisdiction in divinis wenden, theils damit das Bolt vor ungeitigen Beforgniffen verwahrt werde.

Gruß und Sochachtung.

Bern, 5. Oft. 1800.

Der Minister ber Wiffenschaften, in deffen Abwesenheit : Man.

(Der Beschluß des Vollz. Rathe ift bereits abgedruft G. 603.)

## Löbliche Verwaltungskammer!

Nachdem Seine Sochfürstliche Gnaden Dieffeitiger herr Ordinarius den Entschluß gefasset haben, die provisorisch geistliche Beforgung des katholischen Bolkes. und des Clerus in den St. Gallischen Landen ju übers nehmen, fo rechnen wir es und jum Bergnugen, hierunter mit einer loblichen Verwaltungstammer ben manchem vorkommenden Anlag fünftig in nabern Berfebr treten ju tonnen.

Wir erwarten demnach in Källen, wo geiftliche Ufrunden in ermeldten Landen gu befegen fenn werden, daß alle dahin beforderte Geistliche anhero werden prefentiert, und ju Einholung der geiftlichen Jurisdiction und Unstellung an und verwiefen werden.

Wir verharren mit mahrer Achtung. Conftang, ben 25. Sept. 1800.

Hochfürstbischof. Conftant geiftlicher Rathe. Prefis dent, Officialis und geiftliche Rathe,

Premmauer.

Dem Original und den vidimierten Abschriften gleichlautend befunden

der Secr. des Reg. Statthalters vom C. Sentis, Bollikofer.

## Gesetzgebender Rath, 15. Oft. "(Fortsetzung.)

Die Discufion über das Gutachten, die Berhaltniffe der Fremden, die fich in Belvetien niederlaffen wollen,

betreffend, wird fortgefest.

Rolgender Untrag wird in Berathung genommen : "Burger Professor Tralles von Samburg, wes Sie, Burger Statthalter, werden eingeladen, der | gen feine Verdienste und ausgezeichneten Kenntniffe jum helvetischen Burger anzunehmen, tragt an, Bern- hard huber. "

Der Untrag wird angenommen.

Die Constitutionscommission wird beauftragt, über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechtst einen Bezricht zu erstatten; bis zu einem neuen Gesetz hierüber sollen keine weitern Vorschläge zu solchen Aufnahmen geschehen durfen.

Die zte Discussion über die 3 Dekretsvorschläge, die Gemeinden Bignau, Greppen und Waltenschwyl betreffend, wird eröffnet und die Vorschläge werden hierauf zu Decreten erhoben. (S. dieselben S. 622.)

Die Discussion über das Gutachten, die Competeng der untern Berichte und die Formen der Appellation

betreffend, wird fortgefest.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Votschaft, daß er über den Geschvorschlag, kraft dessen den Munizipalitäts voter Gemeindgutsversammlungen das Behandeln politischer und öffentlicher Angelegenheiten untersagt wird, nichts zu bemerken habe. Die 2te Discussion wird vertaget.

Babour erhalt für 5 Tage Urlaub.

### Gesetgebender Rath, 16. Oft. Bice Prafident: Escher.

Durler verlangt schriftlich um seiner Gesundheitsumstände willen, neue Urlaubsverlängerung, Die ihm bewilligt wird.

Die Finanzcommifion legt folgendes Gutachten vor: 3. 3. Dem Auftrag jufolg, den Ihr Eurer staatswirthschaftlichen Commission ertheiltet, Die Labellen über Diejenigen Rationalguter gu untersuchen, welche laut dem Defret vom 10. April 1800 jur Bablung der ruckständigen Befoldungen verschiedner Beamten der Republik Dienen follen, glaubte Diefe Commission nicht weiter in Untersuchung der 3wed. makigkeit diefer Magregel an fich felbst betrachtet, eintreten zu durfen, sondern sich bestimmt an den erhaltnen Auftrag halten zu muffen, und untersuchte daher einzig die okonomische Beschaffenheit der verschies denen von der Vollziehung jum Verkauf vorgeschlag. nen Nationalguter: Sie wird euch alfo B. G. einzig über die mehrere oder mindere Verkaufwürdigkeit derfiben ihr Gutachten vorlegen und euch anrathen, dies jenigen jum Berkauf auszusenen, deren Beraufferung der Nation weniger nachtheilig ift, als anderer. De. ben diesem allgemeinen Gesichtspunkt unfrer Untersuchungen beobachteten wir auch noch den Grundfat, euch B. G. keine Behälter und Magazine irgend einer Art zur Veräusserung vorzuschlagen, weil die wichtige Frage noch lange nicht entschieden ist, ob die Nation-in der Beziehung der dem Staat zuständigen Gefälle und Austagen, die Naturallieserung ausschließen wolleder aber nicht — und es also bey dieser Unbestimmtsheit unsers künftigen Finanzspstems höchst untlug wäre, Magazine, Scheunen, Keller und Trotten zu veräußsern, wenn nicht besondere Lotalumstände eine solche Veräusserung erheisichen.

Andere Grundsäße glaubten wir ben der uns aufgetragnen vorläufigen Untersuchung dieses weitläufigen 
Gegenstandes nicht befolgen zu dürfen und muffen also 
bitten, wenn im gesetzebenden Nath über die Zweckmäßigkeit des Güterverkaust selbst, oder über die 
Grundsäße, die diese Veräusserung leiten sollen, andere Grundsäße vorhanden sind, erst diese zu bestimmen, ehe unste Gutachten über die uns übergebnen 
Gütertabellen in Untersuchung genommen werden.

Gutachten über bie im Canton Nargaus bom Bollz. Rath zum Bertauf vorgeschlagnen Guter.

In Ur a u. Der Landschreiberengarten, für 600 Fr. geschäft. Da die Landschreiberen nicht mehr vorschanden ist, und die Nation aus einem solch fleinen Grundstück nie einen wichtigen Rugen ziehen kann, so hat die Veräusserung-dieses Gartens keine besondern Nachtheite und wahrscheinlich wird die Versteigerungssumme- die Schatzung der vortheilhaften Lage dieses Grundstücks wegen, beträchtlich übersteigen.

In Biberstein ber Sennschachen zu Rohr zumes Schloß Biberstein gehörig, für 13450 Fr. geschäst. Der Jahrsertrag dieses 116 Jucharten Landes haltigen Grundstücks, beträgt 517 1/2 Fr. Wohl möchte die Beräusserung des Schlosses Biberstein selbst zweckinäßsiger sehn als die, der dazu gehörigen höfe, und wir tragen nur darum auf Versteigerung dieses beträchtlischen und vieler Verbesserungen fähigen hofes an, weil das darauf stehende Wohngebäude beträchtliche Baureparationen erheischt, welche die Nation nun nicht zu übernehmen im Stande ist.

In Biberstein der st. g. Löwenhof zum Schloß; Biberstein gehörig, für 12615 Fr. geschätt: sein i Jahrstertrag liefert 480 Fr., wovon aber wegen diesesem Hof zu lieferndem Holz, etwas abgehr: der Hauptinhalt dieses Guts besteht aus 28 3/4 Jucharten i Wiesen, die mit etwas Weiden und 2 Gebäuden, ein zur

schones, sicheres und abträgliches Capital find, als daß | wir beffen Beraufferung anrathen konnten.

In Wildenstein. Die Drittel Reben zu Thalscheim, zu 4069 Fr. geschäft und von 500 Fr. also mehr als 10 p. ofo Jahrsertrag. Wäre nicht hoffsnung, daß diese 7 5/8 Jucharten Reben in einer Verssteigerung weit über die niedrige Schatzung derselben ertragen würden, so könnte ihre Veräusserung nicht angerathen werden; mit dieser hoffnung aber kann ein Versuch mit der Versteigerung gemacht werden.

In Wildenstein. Das Wirthshans zu Beltheim mit i Juchart Garten und Bundt, zu 2650 Fr. und von 187 Fr. Abtrag. Der Hoffnung wegen, daß dieses Gut in der Versteigerung die niedere Schatzung merklich übersteige und weil Wirthshäuser eben keine schicklichen Nationaldomainen sind, rath die Commission zu Veräusserung dieses Guts.

In Jofingen. Die obere Reuti jum Stifthof gehörig für 4500 Fr. geschätt: diese 12 Jucharten haltende Wiese ist wegen zu groffer Entsernung vom eigentlichen hof und wegen zu hoffendem höherm Verstauspreis auf die Versteigerung zu bringen.

Ju Jofingen. Der Strengelbacher Acker, zu 500 Fr. angesezt und 2 Jucharten haltend, ist in gleichem Fall wie obiges Grundstück und alfo auch zu versteigern.

In Narburg, ein gemaurter Stock, nebst Garten und Waschhaus zu 5860 Fr. angesezt, ist nur von 73 Fr. Abtrag, erfodert Reparationen und da bloße Wohngebäude der Nation setten ein vortheilhaftes Eigenthum sind, so wird die Veräusserung zweckmäßig seyn

In Egglischwyl der s. g. Zürcherhof zu 28350 Fr. geschätt, trägt nur 340 Fr. jährlich ab: er entshält 17 Jucharten Wiesen und 51 Juch. Ucker: da die stückweise Versteigerung einen höhern Erlös als die Schatzung verspricht und der Ertrag gering ist, so mag die Veräusserung statt haben.

In Rupper schwyl, der Schacken zum Schloß Biberstein gehörig, zu 1500 Fr. geschätt und von 90 Fr. Ertrag. Dieses Grundstuck halt 10 Juch. Wiesen und 3 Juch. Ucker nebst etwas Waidung. Wenn der Erlös die Schatzung merklich übersteigt, so mag die Veräusserung gut seyn und also die Versteigerung statt haben.

In Brugg die Landschreiberen Bundten 1/2 Juchart haltig zu 960 Fr. geschäft und von 97 Fr. Ertrag; läßt einen weit stärkern mit dem Ertrag in Verhaltnif tommenden Erlos hoffen und mag alfo auf bie Steigerung tommen.

In Konigsfelden der Lindhof, zu 25704 Fr. geschätt: halt 143 Jucharten Land, liefert aber wegen erlittenen Verheerungen des Kriegs keinen Ertrag. Bielsleicht kann seine stückweise Veräusserung den mahren Werth erreichen und ist also die Versteigerung zu wagen.

In Königsfelden die Habspurgerguter zu 3075 Fr. geschätt, ertragen 31 Fr.: enthalten 1 1/2 Juch. Wiesen und 4 Juch. Acker: des geringen Erstrags wegen mag die Versteigerung zweckmäßig senn.

Auf diese Anzeigen bin tragt die Commission folgens des Decret por:

Der geschgebende Rath

Auf den Antrag des Bolls. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß dem Decret vom 10. Apr. zufolge für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canston so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nastionalgüter veräussert werden sollen —

beschließt:

Im Canton Argau können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. May und Oft. 1800 jufolge versteigert werden:

Im Distrikt Arau. Der Landschreiberengarten zu Arau. — Der Sennschachen zu Rohr zum Schloß Biberstein gehörig. — Die Drittel Reben zu Thals heim. — Das Wirthshaus sammt Krautgarten und Bundt zu Veltheim.

Im District Jofingen. Die obere Reute zum Stifts hof gehörig. — Der Strengelbacher Acker zum Stifts hof gehörig. — Der gemauerte Stock zu Arburg, sammt Barten und Waschhaus, unterhalb ber Festung.

Im Distrikt Lenzburg. Der f. g. Zurcherhof zu Egglischwoll. — Der Schachen zu Rupperschwol zum Schloß Biberstein gehörig.

Im Difiritt Brugg. Die Landschreiberen Bundten ju Brugg. — Der Lindhof ju Konigefelden. — Die Sabspurger Guter.

(Die Forts. folgt.)

## Drutfehler.

Im St. 140, S. 608, Sp. 2, Zeile 11 statt als neuer Gesetzvorschlag lies als Gesetz. — St. 144, S. 626 benm Distrikt Grüningen — Lieferungen an Lebensmitteln — ist statt 71,634 Fr. in lesen 71,643.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 21 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Oft. (Fortsetzung.)

Gutachten über die im Canton Bern vom Bollz. Nath zum Berfauf vorgeschlagnen Güter.

3m Diftrift Buren.

Die Schloßtomaine zu Buren enthält eine Scheune mit 17 Jucharten Land, ist zu 13000 Fr. geschätt und trägt den beträchtlichen Jahrszins von 661 Fr. Da es zu hoffen ist, daß der Erlös dieses Guts seine Schatzung merklich übersteige, so mag der Versuch der Steigerung statt haben. Das Schloß selbst wird nicht auf die Steigerung gebracht, weil es vielleicht einst zu einem Zollbureau dienlich senn dürfte.

(Die Fortfegung folgt.)

Kleine Schriften.

helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Berbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. Viertes heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur b. Steiner. S. 192. (Mit dem Titelblatt, Kupfer und Abonnentenverzeichnis für den ersten mit diesem 4ten heft geschlossenen Band.)

1) Ideen zur Nationalerzichung Helvetiens, von Ith. Erste Fortsetzung: zte Form, die Repressent at ion. (S. 1—43.) — Es giebt nur einen wahren Eintheilungsgrund aller Regierungen, den des Rechts oder des Unrechts, durch denselben werden sie entweder recht mäßig (legitim) oder unrechtsmäßig (arbitrar). Jene hebt das Gesetz über den Herricher; es anerkennt im Bürger den Udel des Mensschen und behandelt ihn als Selbstzweck: diese setzt die

Willführ aber das Geset; vernichtet im Burger den Menschen und behandelt ihn bloß als Mittel. Begriff einer rechtmäßigen Regierung ift mithin ein praktischer Begriff, den die spekulirende Bernunft mit ihren Theorien uber Stellvertretung, über Monarchie, Uriftofratie, Demofratie niemals erschöpfen wird. Befest daß die Menschen so, wie man fich die Gache insgemein im Systeme vorstellt, in Gesellschaft getreten maren : fo konnte ihnen Die Form ihrer Bereinigung febr gleichgultig fenn, wofern fie nur gewiß waren ihren Zweck nicht zu verfehlen. Ihr Zweck aber war gewiß tein anderer als die im Raturftande fo unfichern Menschenrechte und Menschenbedurfniffe beffer ju vorfichern und zu befriedigen; die auffern Formen haben nur in fo fern Interesse, als die Wahrscheinlichkeit dieses 3wedes ben dieser groffer, ben jener fleiner ift. Aber eben um diefes legtern Unterschiedes willen, und weil die Aufflarung des Zeitalters fich nicht mehr mit der Frage begnügt: wie wird regiert? sondern auch noch die andere berichtigt wiffen will: woher und mit welcher Befugniß regiert werde? so will sich ihr der Af. nahern und seine Drufung des representativen Sp. steme vornehmen. — Ueberhaupt schon kann gur Vollendung der Legalität einer Regierung, die Frage nicht ausgewichen werden : von wem muß dieselbe übertra. gen fenn, wenn fie rechtmäßig fenn foll? Wer bes Nachdenkens fabig ift, wird bald in dem Dilemma einverstanden fenn, daß das Recht ju regieren entweder vom Bolte felbst ausgegangen senn oder fich wo möglich, von einer noch höhern Autorität herschreiben muß. Aus der Entwicklungsgeschichte der Bernunft ergiebt fich die Erklarung, marum der Mensch naturlich und eher zur Annahme des zten Gliedes dieser Disjunktion und dann erft fpaterhin jum erftern gelangen mußte. Alles mas den Begriff von aufferors